Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1385

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e.V.

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband · Postfach 3107 · 24030 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herr Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

vorab per E-Mail: umweltausschuss@landtag-ltsh.de

17/18 FE10
SH

28.09.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache: 19/787

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Kumbartzky,
sehr geehrte Frau Tschanter,

mit Schreiben vom 30.08.2018 hatten Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben angegebenen Gesetzentwurf eingeräumt.

Neben den wesentlichen wohl europarechtlich vorgegebenen Änderungen ist nunmehr in der bisherigen Anlage 1 des Gesetzes eine Streichung der Nr. 3.3. festzustellen. Gemeint ist eine landesrechtliche Abweichung von bundesrechtlichen Regelungen, wonach die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf einer Fläche von 1,0 ha bis weniger als 5,0 ha bisher keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bedurft hat.

Vorsitzender: Hans-Caspar Graf zu Rantzau
Geschäftsführer: Jens Fickendey-Engels
Lorentzendamm 36, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 5 90 09 11
Fax: 0431 / 5 90 09 81
info@waldbesitzerverband-sh.de
Sparkasse Südholstein
SWIFT-BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE 67 2305 1030 0000 0491 31

PEFC
Förderung nachhaltiger Waldwirtschaft
www.pefc.de

Die geplante Streichung ist abzulehnen. Die bisherige landesrechtliche Regelung war zur Vereinfachung der Verwaltung ausdrücklich zu begrüßen. Die Streichung bedeutet zukünftig einen höheren Verwaltungsaufwand. Die Eigentumsgrundrechte gem. Art. 14 GG der betroffenen Waldbesitzer werden zudem weiter eingeschränkt. Es sollte daher bei der bisherigen landesrechtlichen Regelung bleiben.

Aus dem Entwurf und der Begründung geht auch nicht hervor, warum die Streichung notwendig sein soll. Der Hinweis auf den Schutz kleinerer Wälder im waldarmen Schleswig-Holstein ist dabei nicht ausreichend. Schon jetzt unterliegt eine Waldumwandlung dem strengen Genehmigungserfordernis nach § 9 Landeswaldgesetz. Dies wird aber in der Gesetzesbegründung nicht erwähnt.

Vielmehr müssen wir vermuten, dass die Streichung der bisherigen Regelung ihre Motivation in einem aktuellen Fall mit der Umwandlung einer kleinen Waldfläche im nördlichen Landesteil gefunden hat. Es ist gleichzeitig erstaunlich und auch beunruhigend, dass ein derartiger Einzelfall solch enorme gesetzgeberische Tätigkeit nach sich ziehen kann. Der nun beabsichtigten Regelung ist schon eine Änderung in § 9 Abs. 3 Satz 3 Landeswaldgesetz vorausgegangen. Mit der Streichung der landesrechtlichen Ausnahmeregelung im Landes-UVP-Gesetz wird nun noch eine zusätzliche behördliche Hürde für die Waldumwandlungen aufgebaut. Es wird damit weiterer bürokratischer Aufwand ausgelöst.

Von der geplanten Änderung sollte vor diesem Hintergrund Abstand genommen werden. Von einem wohl einzigartigen Einzelfall ausgehend, verschiedene gesetzliche Restriktionen und Verwaltungsaufwand einzuführen, geht weit über das Ziel hinaus. Zukünftige Gesetzesanwender werden dadurch mit zusätzlichem Aufwand belastet. In der Sache würde die Gesetzesänderung aber keinen Nutzen bringen.

Wir danken für die weitere Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Fickendey-Engels